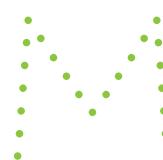


# Eltern zweiter Klasse

Wird eine Frau Mutter, hat der Staat  
nur eine Frage: Wer ist der  
Vater? Gibt es darauf keine Antwort,  
sehen Behörden das Kindeswohl  
gefährdet – und machen lesbischen  
Paaren das Leben schwer.

**Text: NADINE A. BRÜGGER**  
**Fotos: ORNELLA CACACE**



anuela Burgermeister steht auf der Strasse, den Kopf hat sie gleichzeitig surrend voll und schmerhaft leer. Eben hat die Gynäkologin ihr und ihrer Partnerin die Beratung verweigert. Denn die beiden Frauen wollen ein Kind bekommen – zusammen. «Ich habe mich in der Schweiz immer gleichberechtigt gefühlt. Bis zu dem Moment, in dem ich Mutter werden wollte. Da habe ich gemerkt: Mein Land diskriminiert mich.»

Manuela hat inzwischen einen anderen Gynäkologen gefunden. Und auch einen Samenspender. Das Baby kam im Februar, ein kleines Mädchen. Alle freuen sich. Aber Manuela hat auch Angst. Was, wenn die Gynäkologin von damals nicht die Einzige bleibt, die sie und ihre Familie ablehnt? Was, wenn ihre Partnerin, die das Kind in sich trägt, beschliesst, es allein grosszuziehen? Was, wenn der Samenspender, ein schwuler Jugendfreund, spürt, dass er nicht Götti werden will – sondern Papi? Dann kann Manuela nichts machen. Denn das

Kind, dem sie jeden Abend durch den Bauch der Partnerin vorsingt, dessen Kinderzimmer sie eingerichtet, dessen Kleider sie gewaschen und dessen Oma und Opa, Tanten und Onkel sie über die freudige Nachricht informiert hat, ist nicht ihr Kind. So will es das Schweizer Gesetz. Stattdessen «gehört» das Kind Manuelas Partnerin und dem Mann, der den Samen gab.

Wäre Manuela ein Mann, wäre das alles kein Problem. «Ein Ehemann ist immer der rechtliche Vater, auch wenn er das Kind nicht gezeugt hat», sagt Rechtsanwältin Karin Hochl. Zu ihren Spezialgebieten gehört die Beratung von homosexuellen Paaren mit Kinderwunsch. «Gleichgeschlechtliche Paare, die eine Familie gründen wollen, haben viele Hürden zu überwinden.» Das Problem, so Hochl, beginne schon mit dem Kinderwunsch: «Nach geltendem Recht haben lesbische Paare keinen Zugang zur Samenspende.» Heterosexuellen Ehepaaren dagegen stehen alle Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin zur Verfügung. Manche Behandlungen bezahlt gar die obligatorische Krankenkasse. Juristische Hürden bei der Elternschaft gibt es keine. Damit verstösst das Gesetz laut Hochl gegen die Bundesverfassung. Diese garantiert nämlich ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung.



«Fast komisch,  
wenn es nicht so  
anstrengend wäre»:  
Désirée (l.) mit  
Partnerin und  
Tochter über ihren  
bürokratischen  
Hürdenlauf zu  
einer «richtigen»  
Schweizer Familie

Manuela und ihre Partnerin sind sich all der schwierigen Umstände bewusst. Aber der Wunsch, Familie zu sein, ist stärker. Statt auf eine Samenbank im Ausland zurückzugreifen, führen sie daheim im Schlafzimmer das Sperma des Jugendfreunds in die Vagina von Manuela's Lebenspartnerin ein. «Wir wollten unbedingt, dass er der Spender ist. Kinder müssen wissen, woher sie kommen.»

Während Gynäkologen bei heterosexuellen Paaren jeden Schritt der künstlichen Befruchtung begleiten, damit das Prozedere möglichst rasch Frucht trägt, dürfen sie lesbischen Paaren nicht helfen. Als es einfach nicht klappen will, schlägt eine Gynäkologin aus dem Bekanntenkreis einen Trick vor. Manuela's Partnerin und der Samenspender sollten sich als heterosexuelles Paar ausgeben, das bald heiraten will: «Dann stehen euch in der Schweiz alle Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin offen.» Dass der Trick höchstwahrscheinlich funktioniert hätte, finden die beiden Frauen absurd. «Wir wären immer noch die gleichen Menschen, aber würden wir den Schein wahren, zumindest ein bisschen, wäre plötzlich alles in Ordnung.» Sie entscheiden sich augenblicklich und vehement dagegen: «Wir wollen uns kein Kind erschleichen.»

Anderthalb Jahre dauert es letztlich, bis der Schwangerschaftstest bei Manuela's Partnerin endlich zwei erlösende Striche zeigt. Das sind 18 Menstruationszyklen – und 17 Enttäuschungen.

Doch damit nicht genug. Hätte das Paar sich für eine ausländische Samenbank entschieden, wäre ihnen weiteres Ungemach wohl erspart geblieben. Denn dass der Samenspender aus dem Umfeld kommt, macht juristisch alles noch schwieriger. Wann immer in der Schweiz ein Kind geboren wird, in dessen Geburtsurkunde kein Vater aufgeführt ist, erfolgt eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb). Belegt das Dokument einer offiziellen Samenbank die Spende, verebben die staatlichen Nachforschungen oft. Haben die Frauen jedoch auf einen privaten Spender zurückgegriffen, wirds kompliziert. «Die Praxis der Kesb im Umgang mit privaten Samenspenden ist zurzeit sehr unterschiedlich. Obwohl überall dasselbe Gesetz gilt, nutzen die kantonalen Kesb, manchmal sogar innerhalb eines Kantons, ihren Ermessensspielraum unterschiedlich», erklärt Rechtsanwältin Hochl. Rechtern macht das der sehr offen formulierte Artikel 308 im Zivilgesetzbuch. Er besagt: «Erfordern es die Verhältnisse, so

ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.» Viele Kesb sehen im Fehlen einer rechtlichen Vaterschaft automatisch eine Kindeswohlgefährdung: «Ohne auf die Lebensrealität des Kindes einzugehen, wollen sie eine Vaterschaftsfeststellung erzwingen. Zu diesem Zweck wird eine Beistandschaft für das Kind errichtet.» Familienanwältin Karin Hochl ist der Meinung, dass diese Praxis einen ungerechtfertigten Eingriff in das Privat- und Familienleben von Regenbogenfamilien darstellt. Damit verstösse das Gesetz gegen ein Grundrecht: «Der Wunsch, Kinder zu haben, wird vom Bundesgericht geschützt und bezieht sich auch auf gleichgeschlechtliche Paare.»

Die Praxis der betreffenden Kesb ist jedoch nicht nur rechtlich umstritten, sie ist auch familienpolitisch höchst fragwürdig, weil sie sämtlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema Regenbogenfamilien zuwiderläuft. So hat Yv Nay, Doktorin der Soziologie an der Universität Basel, 2018 eine Übersicht sämtlicher aktuellen Studien publiziert, aus der klar hervorgeht, dass «die Kinder mit einem oder mehreren homosexuellen Elternteilen sich nicht anders entwickeln als Kinder mit heterosexuellen Eltern».

Manuela hält im Gespräch kurz inne. Noch weiss sie nicht, was auf sie zukommen wird, sobald das Kind da und die Kesb informiert sind. Wird es der Behörde ausreichen, dass die Daten des Erzeugers – den Manuela's Tochter als Götti kennenlernen wird – bei einem Notar hinterlegt sind? Oder tritt der Worst Case ein? So, wie bei Désirée und ihrer Familie?

Désirée war ein Teenager, als ihr klar wurde, dass sie Frauen liebt. Das war okay. Für ihre Familie, für ihre Freunde – nur für Désirée nicht. «Ich hatte Mühe damit, lesbisch zu sein. Mir war schon sehr früh klar: Ich will mal Kinder. Ich will Mutter sein. Ich dachte, ich muss diesen Wunsch nun begraben.» Doch kampflos gibt Désirée nicht auf. Sie recherchiert und forscht. Ihre Bachelor-Arbeit trägt den Titel «Familiengründung lesbischer Frauen in der Schweiz – ein Hürdenlauf». Damit notiert Désirée den Titel ihrer eigenen Zukunft.

Mit 26 lernt sie eine Frau kennen, die ihr den Atem raubt. Sie, die weiss Désirée sehr schnell, könnte die Mutter ihrer Kinder sein. Die beiden ziehen zusammen, lassen ihre Partnerschaft eintragen, haben fortan den gleichen Familiennamen und machen sich auf die Suche nach einem Samenspender. «Für uns war klar, dass beide je ein Kind austragen würden. Wir waren dann pragmatisch und haben bei der Älteren angefangen.»

Désirée ist die Jüngere, schwanger werden soll also erst mal ihre Frau. Via Onlineplattform suchen die beiden einen Samenspender. Auch ihnen ist es wichtig, dass ihr Kind seinen Erzeuger irgendwann kennenlernen

könnte. Der Spender sagt zu, man trifft sich, man mag sich, und im März 2012 kommt die erste Tochter zur Welt. Wir nennen sie die Grosse. Während der Schwangerschaft ihrer Frau ist Désirée voller Vorfreude – und Sorgen. «Mir war bewusst: Wenn meiner Frau etwas passiert wäre, hätte ihre Familie unsere Tochter einfach zu sich nehmen können. Als Co-Mutter hatte ich kein Recht auf das Kind oder es auf mich. Kein Recht auf Rente und Erbe, kein Recht auf Umgang und Fürsorge.» Und dann war da noch ein anderer Gedanke: «Was, wenn ich immer den fremden Mann im Kind sehe?» Doch dann kam die Grosse, «und sie war einfach nur unser Kind», sagt Désirée.

Direkt nach der Geburt der Grossen geht eine Meldung an die lokale Kesb. Da wurde ein Kind geboren, dessen Mutter in der Geburtsurkunde das Feld «Vater» leer gelassen hat. Wie es nun weitergeht, liegt in den Händen der zuständigen Mitarbeiter. «Die Kesb ist grundsätzlich verpflichtet, für jedes Kind unverheirateter Eltern zu gewährleisten, dass die Vaterschaft rechtlich festgestellt wird», erklärt Thomas Büchler, Leiter der Kesb Thun. «Das Kind hat Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung. Dazu braucht es aber nicht in jedem Fall eine Beistandschaft», fährt Büchler fort. Im Kanton Bern reiche es oftmals, die Daten des Samenspenders bei einem Notar zu hinterlegen. Sobald das Kind volljährig ist, kann es die Daten einsehen und mit seinem Samenspender Kontakt aufnehmen.

Désirée tut genau das: Sie hinterlegt die Daten des Samenspenders beim Notar und informiert die Kesb darüber. Doch drei Monate nach ihrer Geburt bekommt die Grosse von der Kesb Zürich eine Beistandin. Deren

Ziel: Feststellung der Vaterschaft und Eintragung des Erzeugers im Zivilstandsregister. Obwohl selbst die Beistandin die Beistandschaft als sinnlos empfindet und auflösen möchte, bleibt sie bestehen. 2013 wird Désirée schwanger. Das Kind kommt ihm Juli. Ein Mädchen, wir nennen sie die Kleine. Auch sie bekommt eine Beistandin. Désirée schmerzt das besonders. Sie ist Sozialarbeiterin in der Kinder- und Jugendhilfe, sieht Fälle von Verwahrlosung und Gefährdung. Sie macht selber Meldungen bei der Kesb und beantragt Beistände für Kinder in Not. «Dass meine Kinder in den Augen des Gesetzes ebenso gefährdet sind wie jene, deren Eltern nicht allein für sie sorgen können oder denen gar Gewalt droht, das tut weh. Unsere Familie ist nicht perfekt. Aber wir sind gute Mütter, das weiss ich.» Doch egal wie gut es den Mädchen geht, ihre Beistandschaften werden sie behalten, bis der Name des Samenspenders unter der Rubrik «Vater» registriert worden ist. Oder bis sie durch Adoption ein zweites Elternteil bekommen. Nur: Homosexuellen Paaren ist die Adoption zu diesem Zeitpunkt noch verboten.

Bleibt also nur: Den Samenspender verraten, obwohl sie ihm garantiert haben, dies nicht zu tun? Rechtsanwältin Hochl winkt ab. «Das ist nur auf den ersten Blick eine mögliche Lösung», sagt sie. «Eine Vaterschaftsanerkennung ist mit Rechten und Pflichten verbunden und birgt für alle Beteiligten Risiken.» Der Spender würde gegen seinen Willen zum rechtlichen Vater gemacht. «Er würde zum Beispiel unterhaltpflichtig. Häufig lehnt der Spender eine Vaterschaftsanerkennung darum ab.» Frauen sprechen sich meist gegen die anerkannte Vaterschaft aus, weil dann ein Mensch ohne Elternrolle juristische Rechte an ihrem Kind bekommt. Im schlimmsten Fall könnte er gar das Sorgerecht beantragen.

Zudem hofft Désirée auf eine Änderung des Adoptionsgesetzes. Denn würde die Stiefkindadoption auf homosexuelle Paare ausgeweitet, dann könnte ihre Familie auch vor dem Gesetz endlich eine Einheit sein. «In Fällen, in denen der Spender der späteren Adoption wie vereinbart zustimmt, mag alles gut gehen», sagt Désirée. Doch tut er das nicht, wäre die Chance auf Adoption verloren. Für Eltern und Kinder ein Desaster. «Bis zur Stiefkindadoption ist die Co-Mutter ohne Rechte, und damit ist auch das Kind ungenügend abgesichert. Wenn die Co-Mutter in dieser Zeit stirbt, erhält das Kind keine Waisenrente. Stirbt die biologische Mutter, gilt das Kind als elternlos. In diesem Fall ist es völlig ungewiss, ob das Kind weiter bei der Co-Mutter aufwachsen kann.» Wenn das Mütterpaar sich vor der Adoption trennt und darum kein gemeinsamer

**“Dass meine Kinder in den Augen des Gesetzes ebenso gefährdet sind wie jene, denen von Eltern Gewalt droht, das tut weh”**

# “Das Gesetz fördert aktuell ein Vorgehen, das nicht dem Kindeswohl entspricht”

Haushalt mehr besteht, kann die Co-Mutter das Kind auch nicht mehr adoptieren. «Das Kind hat dann keinen Anspruch mehr auf finanzielle Unterstützung durch die Co-Mutter.»

Désirée und ihre Familie entscheiden sich, durchzuhalten. Die Beistände bleiben und machen ihre Arbeit. Eine Arbeit, der auch Yolanda Mutter bis zu ihrer Pensionierung Ende 2019 nachging.

«Es gibt zwei Yolandas: der Mensch und die Beistandin», sagt Yolanda Mutter. Der Balanceakt dazwischen: «Sehr schwierig.» Dabei hätten die beiden Yolandas grundsätzlich das gleiche Ziel: Die Vaterschaft des Kindes klären. «Aber», Yolanda Mutter betont das Wort, denn es macht ihren Auftrag zur Zerreissprobe, «als Mensch finde ich es einfach wichtig, dass das Kind seine Wurzeln kennt und bei Bedarf erforschen kann. Und das ist es auch, was die meisten Mütter wollen.» Als Beistandin hingegen habe sie von der Kesb einen klar definierten Auftrag: «Den biologischen Vater des Kindes offiziell registrieren lassen. Er steht dann auch in der Geburtsurkunde des Kindes.» Mit allen Rechten und Pflichten eines offiziellen Vaters.

Hätte Yolanda Mutter lesbischen Paaren also raten sollen, zur anonymen Samenspende zu greifen? Aus bürokratischer Sicht: Ja. Doch sie schüttelt vehement den Kopf: «Für das Kind ist es eben nicht das Richtige. Aber das Gesetz fördert aktuell ein Vorgehen, das nicht dem Kindeswohl entspricht.» Oft zwingt das Gesetz die betroffenen Mütter auch zu lügen. «Ich sagte den Frauen immer: Wenn Sie mir den Namen des Samenspenders sagen, auch wenn Sie es im Vertrauen tun, muss ich eine Klage machen, damit er registriert werden kann.» Nie habe sie gesagt: «Sagen Sie mir den Namen nicht, lügen Sie besser». Die Frauen wussten trotzdem, was zu tun war. Manche erzählten dann von einem One Night Stand mit einem Unbekannten. Andere sagten klar: «Ich will nicht lügen. Aber ich werde den Namen nicht nennen.» Oft sah die Beistandin, wie gut es den betroffenen Kindern ging. Dann verfasste sie lange Berichte und bat die Kesb um Aufhebung der Beistandschaft. «Erstens, weil der Name des

Samenspenders nicht preisgegeben wurde, zweitens, weil es keine gesetzliche Grundlage gibt, eine Frau, die den Namen des Samenspenders nicht nennt, vor Gericht zu ziehen. Ich hatte also gar kein Instrument in er Hand, um meinen Auftrag zu erfüllen. Ich konnte blass Jahr für Jahr erneut fragen, wie der Name des Samenspenders lautet. Und das kostet dann einfach nur unnötig Geld.»

Manche Kesb ging auf diese Gesuche ein. Andere nicht. «Der Ermessensspielraum ist viel zu gross, die Regelung schweizweit viel zu uneinheitlich», sagt Yolanda Mutter. Oft würden eigene Wertvorstellungen oder Erfahrungen der Kesb-Mitarbeitenden mit einfließen. «Dann wird versucht, die juristischen Lücken mit der Daumenschraube zu schliessen. Man setzt die Mütter enorm unter Druck. Das ist falsch.»

Zurück ins Jahr 2014. Nach der Geburt der Kleinen flattert auch ihr Pass ins Haus. Als Nachname steht dort allerdings nicht der Familienname von Désirée, ihrer Frau und der Grossen. Dort steht Désirées Ledigname. Weil eine eingetragene Partnerschaft nicht die gleichen Rechte beinhaltet wie die Ehe, bekommt das Kind den Ledignamen seiner biologischen Mutter, nicht deren neuen Namen. «Warum heisst das Kind anders als der Rest der Familie? Sind Sie überhaupt entscheidungsberechtigt?» Das fragen Ärzte oder Behördenmitarbeiter. Und irgendwann fragt das auch die Kleine: «Mama, das ist doch falsch, ich heisse doch so wie ihr.»

Dann kommt das Jahr 2018, das neue Adoptionsgesetz tritt in Kraft. Und tatsächlich: Die Stiefkindadoption steht nun auch homosexuellen Eltern offen. Désirées Erleichterung ist gross. Endlich werden sie alle eine ganz normale Familie sein. Mit dem gleichen Nachnamen. Und ohne Beistände. Doch mit dem Entscheid zur Adoption beginnt ein neuer Hürdenlauf. Denn erst jetzt erfahren Désirée und ihre Frau: Eine Adoption ist nicht möglich, solang die Kinder in einer Beistandschaft sind. Gleichzeitig ist die Aufhebung der Beistandschaft erst möglich, wenn die Adoption bewilligt wurde. Eine Patt-Situation. Die Kesb ist nicht bereit, ihre Beistandschaft aufzulösen, solang die Namen der Samenspender nicht im Zivilstandsregister stehen. Täten sie das aber, wäre die Adoption erschwert. Die Männer, die vor dem Gesetz anonym bleiben möchten, müssten dann ihre offizielle Erlaubnis zur Adoption geben. «Manche Kesb beharren in diskriminierender Weise auf das Recht des Kindes, seine Abstammung zu kennen», sagt Rechtsanwältin Karin Hochl. Bei heterosexuellen Paaren

# “Wir hätten von Anfang an die Eltern unserer Kinder sein müssen. Nicht erst nach sieben Jahren Kampf, Kontrolle und Rechtfertigung”

werde der Massstab um einiges weniger streng ange setzt. «Reist beispielsweise ein heterosexuelles Paar ins Ausland und greift dort auf eine Samen- oder Eizell spende zurück, bekommt die Kesb keine Meldung. Bei heterosexuellen Paaren werden Verletzungen des Kindesrechts auf Kenntnis der Abstammung in Kauf ge nommen. Der Schutz des traditionellen Familienbildes geht offensichtlich vor.» Wird aber ein neues Familien bild gemalt, fällt dieser Schutz augenblicklich weg: «Hat die Mutter eine Frau an ihrer Seite, rechtfertigt die Kesb die Errichtung einer Beistandschaft mit der unbedingten Wahrung genau dieses Rechts. Eine solche Ungleich behandlung von homo- und heterosexuellen Paaren verletzt das Diskriminierungsverbot.»

Désirée und ihre Familie jedoch wollen so nah ans traditionelle Modell, wie es nur geht. Schliesslich gibt der Staat nach: Die Adoption darf beantragt werden.

Da ist dann erst mal die Beschaffung der nötigen Dokumente. Désirée zuckt die Schultern. «Wenn es nicht so anstrengend wäre, wäre es fast schon komisch», sagt sie. Fast überall ist das Kästchen «Vater» obligatorisch. Dazu kommen die Berichte der Adoptionsbehörde. Diese muss sicherstellen, dass die Kinder ein gutes Verhältnis zu ihrer potenziellen Adoptivmutter haben. «Alle Fristen, Formulare und Befragungen gehen davon aus, dass ein Mann die Kinder seiner neuen Partnerin adoptiert. Geplante, gemeinsame Elternschaft wie bei uns ist, glaube ich, vergessen gegangen», so Désirée. Warum, wissen auch die zuständigen Stellen nicht so recht. Die Folge: Die Stiefkindadoption kann erst ein Jahr nach der Geburt beantragt werden. Kind und neues Elternteil müssen davor nämlich mindestens ein Jahr zusammengelebt haben. Zudem muss die Behörde sichergehen, dass das Kind ein gutes Verhältnis zum Stiefelternteil hat. Ab sechs Jahren kann es dazu auch befragt werden. «Uns hat man versichert, dass die Kinder nicht befragt werden. Die beiden kennen ja nur uns als ihre Eltern. Und die Kleine war so oder so noch zu jung. Wir hatten ausgemacht, dass die beiden Frauen, die den Haus-

besuch machen und den Bericht schreiben würden, mit uns Uno spielen. Beim Kartenspielen sehen sie die Dynamik in der Familie ja auch. Wir baten die beiden, den Mädchen nicht allzu viele Fragen über ihre Entstehung zu stellen. Die beiden wissen, wer von ihnen aus welchem Bauch kam. Sie wissen auch, dass ein Samen spender uns geholfen hat. Aber viel mehr Aufklärung haben wir bei einer Vier- und einer Sechsjährigen noch nicht gemacht. Das würden ja auch Hetero-Paare nicht.» Die Adoptionsbehörde verspricht, sich daran zu halten. Beim vereinbarten Besuchstermin allerdings werden die Kinder gegen den Willen der Mütter in einem separaten Zimmer befragt. «Ich habe mich noch nie so ohnmächtig gefühlt», erinnert sich Désirée. «Da hat eine Fremde mir meine Kinder genommen, und ich wusste nicht, worüber sie mit ihnen spricht. Gleichzeitig sollten wir der zweiten Mitarbeiterin zeigen, wie stabil unsere Beziehung ist.»

Die Mitarbeiterinnen wollten von den beiden Frauen wissen, warum sie das Kind der jeweils anderen adoptieren möchten. Désirée schluckte leer und meinte dann: «Weil wir eine Diskriminierung entfernen möchten.» Diese Entfernung kostet die Familie knapp 10 000 Franken. «Weil wir wussten, wie teuer die Adoption wird, gingen wir nicht mehr in die Ferien. Ich habe zudem Wochenendschichten übernommen, um das Geld zusammenzubringen.»

Im Sommer 2019 dann die Erlösung: Die Adoption ist bewilligt. Désirée denkt: «Endlich sind wir eine freie Familie». Haben sie den Tag der Adoption also gefeiert? Désirée lächelt. «Wir haben von allen Seiten Glückwünsche und Gratulationen bekommen. Das war schön. Das hat gezeigt, wie alle mit uns mitgefiebert haben.» Aber gefeiert? Désirée schüttelt den Kopf. «Für uns war das kein Freudentag. Wir hätten von Anfang an die Eltern unserer Kinder sein müssen. Nicht erst nach sieben Jahren Kampf, Rechtfertigung und Kontrolle.»

Erschreckende Beispiele wie diese Geschichte von Désirée hat auch Julia unzählige gehört. Julia lebt seit zwei Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft. Den Kinderwunsch gibt es schon viel länger. Ebenso das Wissen um die Hürden, die für lesbische Mütter im Gesetz lauern. Dass Julia und ihre Frau es vor drei Jahren trotzdem wagten, «war wohl einfach der Biologie geschuldet. Der Wunsch nach Fortpflanzung kennt keine sexuelle Orientierung», sagt Julia. Man sei «auf alle Eventualitäten vorbereitet» gewesen. Passiert ist –

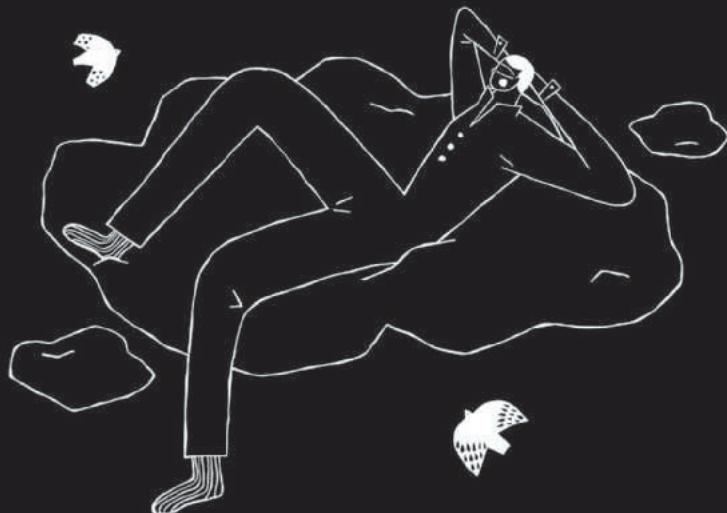
nichts: eingetragene Partnerschaft, offene Spende via dänische Samenbank, Geburt eines gesunden Jungen und zu Weihnachten 2019 die rechtsgültige Stiefkind-adoption. «Wir hatten Glück», sagt Julia. Aber sollten werdende Familien sich aufs Glück verlassen müssen? Nein, findet Julia und fordert: «Jedes Kind soll ab Geburt das Recht auf zwei rechtlich anerkannte Eltern – homo oder hetero – haben. Deshalb braucht es für das Kindeswohl eine Gesetzesanpassung.»

Der Wandel, den sich alle Beteiligten vom Gesetz erhoffen, hat in der Gesellschaft offenbar längst stattgefunden. Manuela, Désirée und Julia jedenfalls erleben immer wieder, wie offen und herzlich die Menschen in ihrem Alltag auf sie zugehen. Schlechte Erfahrungen kennt keine. «Der Grossteil der Gesellschaft ist so weit, nur die Gesetze hinken noch hinterher», so Julia. Doch auch das könnte sich ändern. Das Parlament diskutiert derzeit die Ehe für alle. Ausser der SVP sind alle Parteien dafür. Zudem wollen sie, dass die Ehe für alle auch das Adoptionsrecht beinhaltet. Heisst: Die Mehrheit der Politikerinnen und Politiker ist davon überzeugt, dass es Kindern bei gleichgeschlechtlichen Eltern genauso gut geht wie bei gemischtgeschlechtlichen. Auch dann, wenn die Kinder mit keinem ihrer beiden Adoptionsternteile verwandt sind.

FPD, SP, GLP, BDP und die Grünen wollen die Ehe tatsächlich für alle genau gleich machen. Sprich: Zugang zur legalen Samenspende für alle verheirateten Paare – egal, ob homo- oder heterosexuell. Damit wären die Probleme junger Regenbogenfamilien auf einen Schlag gelöst. Insemination daheim im Schlafzimmer würde ersetzt durch eine legale Behandlung bei der Gy-näkologin. Beistandschaften und Adoptionsverfahren für Kinder, die bereits zwei Elternteile haben, wären obsolet, da die Schweiz ein Samenspenderregister führt. Jedes Kind kann dieses einsehen und seinen Erzeuger kontaktieren, sobald es volljährig ist. Das halten nicht nur die Regenbogenfamilien selber, sondern auch Rechtsanwältin Karin Hochl und Beiständin Yolanda Mutter für die beste Lösung. «Und bis das Gesetz so weit ist, könnte man sich darauf einigen, den Namen des Samenspenders an einem von der Behörde genannten Ort zu hinterlegen», schlägt Mutter vor. «Das wäre», so die Beiständin, «immerhin ein zeitnahe Lösung.»

Eine solche wäre gut für die Frauen. Sie wäre auch gut für die Behörden. Doch am besten wäre sie – davon sind alle überzeugt – für die Kinder. Die stören sich nämlich nicht an gleichgeschlechtlichen Eltern. •

## SCHLAF GUT, RÜCKEN GUT.



\*Wir schenken Ihnen 10 % Schlafbonus auf alle riposa Produkte. Angebot gültig vom 16.3. bis 16.5.2020 in Ihrem Fachhandel.  
[riposa.ch](http://riposa.ch)